

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

ZPO § 322, 516, 547 Abs. 1; EheG § 48 Abs. 1

Ein Urteil, durch das eine auf § 48 EheG gestützte
Klage mit der Begründung abgewiesen worden ist, daß
die Rechtskraft eines früheren Urteils der Klage ent-
gegenstehe, kann nur mit der Revision angefochten
werden, wenn diese in dem Urteil zugelassen worden
ist.

BGH Beschl. v. 8. Januar 1965 - IV ZR 77/64 - OLG Düsseldorf
LG Duisburg

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZR 77/64

BESCHLUSS

In Sachen

des Maurers Paul N [REDACTED], W [REDACTED], S [REDACTED]-
weg [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

die Ehefrau Christino N [REDACTED] geb. K [REDACTED],
R [REDACTED] bei W [REDACTED], Nr. [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED] -

- 2 -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bun-
desrichter Raske, Jonannsen, Maaß und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. Januar 1965
beschlossen:

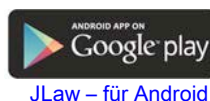
Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichtes Düsseldorf
vom 5. Februar 1964 wird auf Kosten des
Klägers verworfen.

G r ü n d e :

Die Parteien sind Eheleute. Ein zwischen ihnen
anfänglich gewesener Ehestreit ist durch Urteil des
IV. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom
25. Juni 1958 rechtskräftig entschieden worden. Der Klä-
ger, der damals Beklagter und Widerkläger war, ist ver-
urteilt worden, die häusliche Gemeinschaft mit der jetzi-
gen Beklagten und damaligen Klägerin wieder herzustel-
len. Die von ihm erhobene Widerklage auf Scheidung der
Ehe ist abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat
festgestellt, daß die Voraussetzungen des § 48 Abs.1 EheG
an sich gegeben seien. Der Widerkläger habe aber die Zer-
rüttung der Ehe zumindest überwiegend verschuldet und
der von der Widerbeklagten erhobene Widerspruch sei
beachtlich. Denn die Aufrechterhaltung der Ehe sei sitt-
lich gerechtfertigt. Die Ehe bestehe bereits über 7 Jahre,
die Widerbeklagte fühle sich in die Ehe hineingewachsen
und sie wolle unbedingt an ihr festhalten. Weiter stehe
dem Scheidungsbegehren auch das wohlverstandene Interesse



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



des am [REDACTED] 1954 geborenen Kindes entgegen. Die den Gegenstand dieses Verfahrens bildende Klage, die der Kläger auf § 43 EheG und hilfsweise auf § 48 EheG gestützt hat, ist durch das angefochtene Urteil abgewiesen worden. Das Berufungsgericht hat die Revision nicht zugelassen.

Die von dem Kläger dennoch eingelegte Revision, mit der er das Scheidungsbegehren allein insoweit weiterverfolgt, als es auf § 48 EheG gegründet wird, ist unzulässig, weil ein Fall des § 547 Abs. 1 ZPO, in dem die Revision auch ohne Zulassung stattfindet, nicht vorliegt. Nach dieser Vorschrift findet die Revision nur insoweit statt, als das Revisionsgericht die Sachentscheidung zu überprüfen hat, die das Berufungsgericht darüber getroffen hat, ob die Ehe nach § 48 EheG gegen den Widerspruch der Beklagten zu scheiden ist oder nicht. Eine solche Sachentscheidung hat das Berufungsgericht nicht getroffen. Es hat ausgeführt, soweit der Kläger die Scheidung nach § 48 EheG verlange, sei ihm der Erfolg zu versagen. Mit der über dreijährigen Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft sei schon die in dem früheren Verfahren von ihm erhobene Widerklage auf Scheidung begründet worden. Die Widerklage sei durch Urteil vom 25. Juni 1958 abgewiesen worden. Die Rechtskraft dieses Urteils bewirke, daß eine weitere Klage aus § 48 EheG nur auf neue Tatsachen gestützt werden könne. Wesentlich neue Gesichtspunkte lägen jedoch gegenüber dem damaligen Urteil nicht vor. Danach hat das Berufungsgericht den Standpunkt eingenommen, daß schon die Rechtskraft des Urteils des Vorprozesses nach § 322 ZPO dem hier geltend gemachten Scheidungsbegehren entgegenstehe, weil die Klage insoweit, als sie auf § 48 EheG gestützt worden ist,

den gleichen Streitgegenstand hat, über den bereits durch die Widerklage rechtskräftig entschieden worden ist. Das Berufungsgericht hat eine Sachentscheidung abgelehnt. Ob der vom Berufungsgericht eingenommene Rechtsstandpunkt mit dem zu vereinbaren ist, den der Bundesgerichtshof in seinem LM ZPO § 616 Nr. 8 veröffentlichten Urteil eingenommen hat, und ob an der dort vertretenen Rechtsauffassung festzuhalten ist, ist hier nicht zu entscheiden. Da das Berufungsgericht keine Sachentscheidung getroffen hat, ist hier für eine allein nach § 547 Abs. 1 ZPO statthafte Revision kein Raum.

Ascher

Johannsen